

Kreis Blatt



Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

für den
Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

No. 84.

Mittwoch, den 25. Juli 1917.

33. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Nachtrag

Nr. W. II. 1800/6. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für
Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste
Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A.

Vom 25. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 dem Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Menderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253), zur allg. Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 Abs. 1 der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. erhält folgende Fassung:

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle. Bei Zahlung binnen 30 Tagen tritt ein Kassenabzug von 2 v. H., bei Vorausbezahlung ein Kassenabzug von 2 1/2 v. H. ein.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag er bietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Ges. betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 die Geldstrafe mindestens auf den Betrag des Mindestbetrages zehntausend Mark, zu erhöhen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel II.

Unter § 4 a wird folgender § 4 b neu eingeschaltet:

Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Kops, die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 4 a errechneten Garnhöchstpreise um 20 v. H.

Für diejenigen Garne, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gezwirnt werden, erhöhen sich die in Preistafel 2 Ziffer VI festgesetzten Zwirnzuschläge um 40 v. H.

Bruchteile von Pf. sind bis zu 0,49 Pf. nach unten, von 0,50 Pf. an nach oben abzurunden.

Beispiel:

1. Der Höchstpreis für 1a ostindisch Zweizylinderarn Nr. 8/2 englisch auf Kreuzspulen, gebleicht, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheines gesponnen ist und jetzt gezwirnt wird, berechnet sich wie folgt:

8/1 Zweizylinderbaumwollgarn (Preistafel 2 III)	=	337 Pf.
20 v. H. (von 337 Pf.) Zuschlag gemäß § 4b Abs. 1	=	67 Pf.
Zwirnlohn (Preistafel 2 VI)	=	48
40 v. H. (von 48 Pf.) Zuschlag gemäß § 4b Abs. 2	=	19
	=	67

Bleichzuschlag:

Gewichtsverlust 7 v. H. (v. 471 Pf.)	=	33
Bleichlohn	=	20
	=	53

Höchstpreis 524 Pf.

2. Der Höchstpreis für 16/1 Dreizylinderabfallgarn, roh, in Bündeln, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheines gesponnen wurde, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreizylinderabfallgarn, roh, auf Kops (Preistafel 2 Va)	=	325 Pf.
40 v. H. Zuschlag von 325 Pf. gemäß § 4a Ziffer I	=	130 Pf.
20 " " " 455 " " § 4b Abs. 1	=	91 Pf.
3 " " " 546 " " für Aufmachung in Bündeln (Preistafel 2 VIII)	=	16 Pf.
	=	562 Pf.

Artikel III.

In Preistafel 2 wird Abs. 2 der Ziffer I 3 sowie Abs. 2 Satz 2 der Ziffern II und III folgendermaßen geändert:

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der den Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht. In Preistafel 2 wird unter V am Schlusse folgender Absatz eingeführt:

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Artikel IV.

In Preistafel 2 wird zwischen Ziffer V und VI folgende Ziffer VA eingeschaltet:

V A. **Trikotgarne**, welche nach dem System der Bigogne- und Zweizylinder-Spinnerei aus Baumwolle, Vinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle gesponnen sind, und zwar auf Grund von Spinnerlaubnisscheinen, die nach dem 24. Januar 1917 ausgestellt sind und ausdrücklich auf die Herstellung von Trikotgarnen lauten: Grundgemäß ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis der im Garn enthaltenen Baumwollspinnstoffe:

Nr. 10 metrisch 326 Pf.

Abweichende metrische Nummern nach folgender Abstufung:

6	7	8/8 1/2	9	10	11	12	13	14	15	16
---	---	---------	---	----	----	----	----	----	----	----

— 5 — 4 — 3 — 2 — + 6 + 12 + 18 + 24 + 30 + 39
Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an den Spinnstoffen entspricht.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juli 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 25. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-korps.

Verordnung

über den Verkehr mit Wild. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Wild im Sinne dieser Verordnung gelten Rotwild, Damwild, Schwarzwild, Rehwild, Hasen, wilde Kaninchen und Fasanen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Wildarten auszudehnen oder einzelne der im Abs. 1 bezeichneten Wildarten von den Vorschriften dieser Verordnung auszunehmen.

§ 2 Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen zu treffen, daß ein angemessener Teil der Ergebnisse der Jagd den von ihnen oder der zuständigen Behörde bestimmten Abnahmestellen zur Verfügung zu stellen, von diesen abzunehmen und an die Kommunalverbände oder von diesen bestimmte Verteilungsstellen zur Abgabe an die Verbraucher weiterzuleiten ist.

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen dahin zu treffen, daß sofern die Abnahme des Wildes nicht spätestens am Tage der Erlegung des Wildes oder bis zu einem späteren von der Landeszentralbehörde festzusetzenden Tage erfolgt, der Jagdberechtigte über das erlegte Wild frei verfügen kann.

§ 3 Wer Treibjagden abhält oder abhalten läßt, hat dies spätestens am vorhergehenden Tage der nach § 2 bestimmten Abnahmestelle anzuzeigen. Das voraussichtliche Streckenergebnis ist schätzungsweise in der Anzeige anzugeben.

§ 4 Die Abnahmestelle hat für das Wild den für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preis zu zahlen; sie trägt die Gefahr und die Kosten der Beförderung.

§ 5 Die Verteilung des aus dem Ausland und den besetzten Gebieten eingeführten Wildes erfolgt durch die Reichsfleischstelle.

§ 6 Wer die ihm nach § 3 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 7 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Verordnung

über die Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204). Vom 13. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts von Batocki.

Obwohl schon öfters darauf hingewiesen worden ist, (Regierungs-Amtsblatt 1911 S. 339, 1915 S. 387, Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 10. November 1915 I. E. 3232, mitgeteilt durch meine Verfügung vom 18. November 1915 Pr. I. 4. E. 5671), daß amtliche Briefe nach dem Auslande stets frankiert werden müssen, wenn für sie nicht Straporto bezahlt werden soll, werden noch immer derartige Briefe unfrankiert abgeschickt. Häufig mag dieser Mangel dadurch hervorgerufen sein, daß der Vorgang als Reichsdienst- oder Meeresfache behandelt und dementsprechend abgesandt wird, wobei aber von der absendenden Stelle außer Acht gelassen wird, daß die solchen Postfachen eingeräumte Portofreiheit nur für das Inland gilt. Auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern ersuche ich daher ergebenst, dafür zu sorgen, daß Verstöße gegen den Portozwang nunmehr endgültig vermieden werden, und die absendende Stelle besonders darauf hinzuweisen, daß in künftigen Fällen das Straporto von ihr eingezogen wird.

Wiesbaden, den 4. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

Aufnahme von Waisen.

In der Lenoir'schen Waisenanstalt auf dem Leichhause bei Hessisch Lichtenau, die dazu bestimmt ist, Waisenkinder ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis und die Orts- oder Landesangehörigkeit der Eltern zu erziehen, können in der Zeit vom 1. Juli—Ende September 1917 wieder 20 Mädchen Aufnahme finden.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- 1) gänzliche Mittellosgkeit des Zöglings.
- 2) geistige und körperliche Gesundheit des aufzunehmenden Kindes, die durch Beibringung einer Bescheinigung des Kreisarztes, nach einzuholendem Muster, nachzuweisen ist.
- 3) Ein Alter von 6 oder 7 Jahren.

Die Kinder verbleiben bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in der Anstalt und werden dort der natürlichen Familie entsprechend in Familienkreisen erzogen, auch für einen späteren Lebensberuf unter möglichster Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen vorbereitet.

Ordnungsmäßig entlassenen Zöglingen können auch in ihrem späteren Leben noch Unterstützungen (z. B. Ausstattung, Beihilfe in Unglücksfällen) zugewendet werden.

Aufnahmegesuche sind unter Darlegung der persönlichen Verhältnisse innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausschreibung an, an den unterzeichneten Schriftführer der Stiftung zu richten.

Cassel, den 30. Juni 1917.

Stiftung der Brüder George und Conrad Lenoir zur Erziehung von Waisen in Cassel.
Brunner.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Nachstehende Bestimmungen, die auf Heeresangehörige, die nach überstandener Typhus entlassen werden, Anwendung finden, sind genau zu beachten.

1. Die zur Entlassung kommenden Typhusbauerausscheider sind durch die Militärverwaltung der Ortspolizeibehörde des Ortes, in welchen sie Wohnung nehmen, anzuzeigen. Um der von ihnen ausgehenden Gefahr der Uebertragung des Unterleibstypus zu begegnen, sind diese Personen mit einer Reihe von Vorsichtsmaßnahmen zu umgeben, deren Durchführung von der Ortspolizeibehörde nach Möglichkeit zu überwachen ist.

2. Dauerausscheider sind durch den beamteten oder durch einen anderen, geeigneten Arzt über die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, zu belehren. Diese Belehrung hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Bazillenträger zur Vermeidung einer Uebertragung der von ihm ausgehenden Keime auf seine Umgebung folgende Vorschriftsmassregeln beobachten muß:

- a) Nach jeder Stuhl- und Harnentleerung sowie vor jeder Zubereitung von Speisen und vor dem Essen hat der Dauerausscheider sich die Hände mit Wasser, Seife und einer Bürste gründlich zu waschen.
- b) Die gebrauchte Leib- und Bettwäsche der Dauerausscheider sowie die von ihnen benutzten Handtücher sind gesondert aufzubewahren und, bevor sie zusammen mit der übrigen Hauswäsche gewaschen werden, auszulochen.
- c) In der für Dauerausscheider bestimmten Abortanlage (vergl. Nr. 3) muß stets Papier, am besten Klopseppapier, vorhanden sein.

3. Den Dauerausscheider muß eine ordnungsmäßige Abortanlage mit dicht gemauerter, gut abgedeckter Grube zur Verfügung stehen. Das Sitzbrett und der Deckel des Abtritts müssen abwaschbar sein und peinlich sauber gehalten werden. Der Inhalt der Abtrittsgrube ist stets vor der Entleerung der Grube mit Kalkmilch zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, diese Kalkmilch aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen.

4. Dauerausscheider sind anzuhalten, nach Weisung des beamteten Arztes in regelmäßigen Zeitabschnitten Proben ihrer Stuhlentleerungen und ihres Harnes zur bakteriologischen Untersuchung abzugeben.

5. Die Ortspolizeibehörde hat dahin zuwirken, daß Dauerausscheider nicht in Betrieben zur Herstellung oder zum Vertrieb von Nahrungs- und Genußmitteln beschäftigt werden.

6. Wechselte ein Dauerausscheider seinen Aufenthaltsort, so hat die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsorts diejenige des neuen Aufenthaltsorts sowie die zuständige bakteriologische Untersuchungsanstalt von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Westerburg, den 12. Juli 1917.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2 Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Wert sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsbankenscheine oder Darlehnsbankenscheine umgetauscht.

§ 3 Die Verpflückung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöchernte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4 Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5 Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Graf von Helldorn.